

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim



Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan „Rübgrund IV - 11. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat am 03.09.2020 den Bebauungsplan „Rübgrund IV - 11. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Ziel der Planung

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Einarbeitung notwendiger Veränderungen in den grünordnerischen Festsetzungen hinsichtlich der örtlichen Lage eines Grünstreifens, der Änderungen von Flächen-



Plangeltungsbereich des Bebauungsplans „Rübgrund IV - 11. Änderung“ (genordet ohne Maßstab)

zuordnungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Wendehammer) in der Waldstraße und in der Pfützenstraße sowie den Abschluss einer Nutzungsart innerhalb eines Bestandsgewerbegebietes im nördlichen Stadtbereich Griesheims. Die Bebauungsplanänderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Anpassung des zeichnerischen Teils. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Rübgrund IV“ einschließlich seiner rechtskräftigen Änderungen behalten im Rahmen der 11. Änderung grundsätzlich ihre Gültigkeit und werden lediglich um einen Nutzungsartenausschluss aus städtebaulichen Gründen zur Vermeidung planungsrechtlicher Spannungen ergänzt. Bei der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt, daher wurde die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Gewerbegebiet „Rübgrund IV“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Griesheim. Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten westlichen Rand des Geltungsbereiches und wird begrenzt durch den Nordring im Süden und die Pfützenstraße im Westen. Nördlich schließt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rübgrund V“ (Bplan 95) an, östlich stellt die Waldstraße die Begrenzung dar.

Westlich an den Planbereich schließt sich im Bereich der Pfützenstraße eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb an.

Der Plangeltungsbereich ist in der anliegenden Karte maßstabsfrei und genordet dargestellt.

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss wird mit dieser Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

montags von 07:00–12:30 Uhr, 13:30–16:30 Uhr,
dienstags von 07:30–12:30 Uhr, 13:30–16:30 Uhr,
mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung (online unter <https://www.qtermin.de/BuchungsseiteStadtGriesheim> oder telefonisch unter 06155-701-0)
donnerstags von 07:30–12:30 Uhr, 13:30–18:00 Uhr,
freitags von 07:30–12:30 Uhr

im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, auf Dauer eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan und die Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.griesheim.de/wohnumwelt/bauleitplanung> verfügbar.

Hinweis zu den geltenden Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan „Rübgrund IV - 11. Änderung“ und die Örtlicher Bauvorschriften treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

gez. G. Krebs-Wetzl / Bürgermeister

Ausscheiden und Nachrücken von Stadtverordneten

Der Stadtverordnete Holger Wegstein hat sein Mandat niedergelegt. Gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz stelle ich hiermit fest, dass Herr Michael Thuleweit, Martin-Luther-Straße 15, 64347 Griesheim als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Gemeindewahl am 06. März 2016 nachrückt.

Griesheim, den 08. September 2020